

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2013/9/26 2010/07/0219

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 26.09.2013

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

81/01 Wasserrechtsgesetz

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AWG 2002 §38 Abs1a;

AWG 2002 §87b Abs1;

B-VG Art131 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z1;

WRG 1959 §33b Abs10;

Rechtssatz

Die Amtsbeschwerdebefugnis nach § 33b Abs 10 WRG 1959 setzt einen rechtskräftigen Bescheid voraus, weshalb sich ein Verständnis als Vorschrift über das Verfahren iSd § 38 Abs 1a AWG 2002 verbietet. Dem steht auch nicht entgegen, dass das AWG 2002 in § 87b Abs 1 für eine andere Verfahrenskonstellation selbst eine Amtsbeschwerdebefugnis normiert. Auch diese stützt sich auf Art 131 Abs 2 B-VG und kann ihrerseits eine Anwendung der Amtsbeschwerdebefugnis nach § 33b Abs 10 WRG 1959 (hier im Fall der Indirekteinleitung von Sickerwässern) nicht ausschließen. Die Beschwerdebefugnis nach § 33b Abs 10 WRG 1959 ist auch keine Bestimmung über die Parteistellung iSd § 38 Abs 1a AWG 2002. "Bestimmungen über die Parteistellung" nach § 38 Abs 1a AWG 2002 sind nämlich auch solche, die den Verfahrensabschnitt bis zur Rechtskraft des das Verfahren beendenden Bescheids betreffen.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2010070219.X06

Im RIS seit

18.10.2013

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$